

An die
Landeshauptmänner und Landeshauptfrau

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Mag. Alexandra Lust / MMag. Ludmilla Gasser
Sachbearbeiterinnen

alexandra.lust@gesundheitsministerium.gv.at
ludmilla.gasser@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644166 / 644390
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.596.669

Information betreffend verkürzte Ausbildungen gemäß § 44 GuKG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Durchführung von verkürzten Ausbildungen gemäß § 44 GuKG wie folgt zu informieren:

I. Auslaufen der Sekundarausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Im Rahmen der GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 120/2016, wurde u.a. das Auslaufen der Sekundarausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit 31.12.2023 festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt laufende Ausbildungen können noch nach der bisherigen Rechtslage fortgesetzt und abgeschlossen werden (§ 117 Abs. 27 GuKG).

Damit werden auch die verkürzten Ausbildungen von Pflegeassistent:innen und Pflegefachassistent:innen zu diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:innen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen gemäß § 44 GuKG entsprechend auslaufen.

II. Aktuelle Regelung des § 44 GuKG

Im Rahmen des Ministerratsbeschlusses vom 24.5.2023 betreffend weitere Schritte der Pflegereform wurde unter anderem folgende Maßnahme zu § 44 GuKG angekündigt:

„Bis zum Auslaufen der Ausbildungen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege soll der Zugang von Berufsangehörigen der Pflegeassistentenberufe zur verkürzten Diplombildung verlängert werden. Unabhängig davon steht Berufsangehörigen der Pflegeassistentenberufe weiterhin die Absolvierung von zielgruppenspezifischen FH-Bachelorstudiengängen in der Gesundheits- und Krankenpflege offen, die von den Fachhochschulen bereits angeboten werden.“

Die legislative Umsetzung dieser Maßnahme erfolgte im Rahmen des unmittelbar danach zur parlamentarischen Bearbeitung zugeleiteten Initiativantrags 3466/A einer GuKG-Novelle 2023, die noch im Juli 2023 beschlossen und am 21.7.2023 unter BGBl. I Nr. 108/2023 kundgemacht wurde.

Im Rahmen dieser Novelle wurde § 44 GuKG wie folgt neu gefasst:

„§ 44. (1) Personen, die einen Qualifikationsnachweis in der Pflegeassistenten- oder Pflegefachassistentenberufe gemäß diesem Bundesgesetz besitzen, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert für Angehörige der Pflegeassistentenberufe zwei Jahre und für Angehörige der Pflegefachassistentenberufe mindestens 15 Monate und kann im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden.

(3) Die Ausbildung beinhaltet insbesondere die in § 42 angeführten Sachgebiete unter Berücksichtigung der in der Pflegeassistenten- oder Pflegefachassistentenberufsausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.“

Begründend wurde dazu Folgendes ausgeführt:

„Im Zuge des Auslaufens der Ausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen wird auch die Möglichkeit der verkürzten Ausbildung für Pflegeassistentenberufe auf Sekundarniveau auslaufen.“

Um die Durchlässigkeit auf diesem Ausbildungsweg noch möglichst vielen Angehörigen der Pflegeassistentenberufe zu eröffnen, soll die derzeitige Voraussetzung einer mindestens zweijährigen Berufspraxis für den Zugang zu dieser verkürzten Ausbildung gestrichen werden. Damit wird Angehörigen der Pflegeassistentenberufe und vor allem der Pflegefachassistentenberufe noch die Möglichkeit gegeben, sich direkt nach ihrer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in noch laufenden Ausbildungen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen höherzuqualifizieren.

Selbstverständlich steht Berufsangehörigen der Pflegeassistentenberufe derzeit und auch in Zukunft die Absolvierung von zielgruppenspezifischen Bachelorstudiengängen in der Gesundheits- und Krankenpflege offen, die von den Fachhochschulen bereits angeboten werden.“

§ 44 GuKG in der geltenden Fassung weist somit folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage auf, die

- einerseits der Tatsache Rechnung tragen sollen, dass bis zum Auslaufen der Sekundarbildungen im gehobenen Dienst an Gesundheits- und Krankenpflege auch die verkürzten Ausbildungen gemäß § 44 GuKG abzuschließen sind und
- andererseits diesen Ausbildungsweg bis zu dessen Auslaufen noch möglichst vielen Angehörigen der Pflegeassistentenberufe eröffnen sollen.

1. Entfall des Erfordernisses der Berufserfahrung:

Die Zugangsvoraussetzung der zweijährigen Berufserfahrung entfällt. Dadurch wird dieser auslaufende Ausbildungsweg mehr Berufsangehörigen, insbesondere der Pflegefachassistenten, noch zugänglich.

2. Reduktion des Umfangs der verkürzten Ausbildung für Pflegefachassistent:innen:

Die für Pflegeassistent:innen festgeschriebene Dauer von zwei Jahren für die verkürzte Ausbildung kann für Pflegefachassistent:innen aufgrund weiterer Anrechnungen gemäß § 60 GuKG auf die Dauer von mindestens 15 Monaten reduziert werden.

3. Keine Erstreckung des Abschlusses von berufsbegleitenden Ausbildungen:

Bisher war in § 44 Abs. 2 GuKG die Möglichkeit von berufsbegleitenden Ausbildungen vorgesehen, deren Abschluss innerhalb von höchstens vier Jahren möglich war. Angesichts der gemäß § 117 Abs. 27 GuKG auslaufenden Ausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen ist eine Absolvierung von verkürzten Ausbildungen als Teilzeitausbildungen nicht mehr möglich, um den Abschluss an der Gesundheits- und Krankenpflegeschule sicherstellen zu können.

III. Möglichkeiten der Durchführung von verkürzten Ausbildungen gemäß § 44 GuKG

Bei der Organisation und Durchführung von verkürzten Ausbildungen gemäß § 44 GuKG sind im Sinne der oben dargelegten geltenden auslaufenden Regelungen folgende rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

1. Abschluss der DGKP-Sekundarbildungen:

Im Sinne des § 117 Abs. 27 GuKG, wonach DGKP-Ausbildungen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen ab 1. Jänner 2024 nicht mehr beginnen können und zu diesem Zeitpunkt

noch laufende Ausbildungen nach den bisherigen Regelungen fortzusetzen und abzuschließen sind, ist sicherzustellen, dass die **Abschlüsse** der Diplomausbildungen **spätestens Ende 2026** erfolgt sein müssen.

Dies gilt sowohl für die dreijährigen Diplomausbildungen als auch für verkürzte Ausbildungen gemäß §§ 44 ff. GuKG.

Da davon auszugehen ist, dass Gesundheits- und Krankenpflegeschulen nach Abschluss dieses letzten Ausbildungszyklus nicht mehr über die personellen und strukturellen Voraussetzungen für die Durchführung der Diplomausbildung verfügen werden, wird für Fälle, in denen ein Ausbildungsjahr nicht erfolgreich beendet werden kann, künftig die Wiederholung des Ausbildungsjahrs nicht mehr möglich sein. Darauf sollte in den **schriftlichen Ausbildungsverträgen** jedenfalls vor Beginn der Ausbildung ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Aufnahme in die verkürzten Ausbildungen:

Wie unter Punkt II.1. ausgeführt, **entfällt** für die Aufnahme in die verkürzte Ausbildung gemäß § 44 GuKG das bisherige Erfordernis einer **zweijährigen Berufserfahrung** in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Abhängig von der Organisation von verkürzten Ausbildungen könnte ein **Einstieg in laufende DGKP-Ausbildungen** auch nach dem 31. 12. 2023 in Betracht kommen, sofern der Abschluss bis spätestens Ende 2026 sichergestellt ist.

Dies bedeutet, dass die Gesundheits- und Krankenpflegeschule zum Zeitpunkt 31. 12. 2023 über eine aufrechte Bewilligung zur Durchführung von DGKP-Ausbildungen verfügt. Ab 1.1.2024 können keine neuen Bewilligungen gemäß § 50 GuKG mehr ausgestellt werden.

Für Bundesländer, die bereits vollständig die DGKP-Ausbildungen in den tertiären Bereich überführt haben, besteht somit die Möglichkeit, verkürzte Ausbildungen gemäß § 44 GuKG bis zum Auslaufen anzubieten, nur wenn diese noch **vor dem 1. 1. 2024** entsprechende **Bewilligungen** gemäß § 50 iVm § 44 GuKG in ihrem Bundesland ausstellen.

Bei der Aufnahme in diese verkürzten Ausbildungen ist – wie oben dargelegt – sicherzustellen, dass diese bis spätestens Ende 2026 abgeschlossen werden.

3. Durchführung der verkürzten Ausbildung für Pflegefachassistent:innen:

Die zweijährige verkürzte Ausbildung für Pflegeassistent:innen ist als strukturierte Ausbildung in der Anlage 4 GuK-AV geregelt.

Für Pflegefachassistent:innen regelt die GuK-AV keine gesonderte verkürzte Ausbildung. Aufgrund der geltenden neuen Bestimmung des § 44 GuKG

- beinhaltet die Ausbildung insbesondere die in § 42 GuKG angeführten Sachgebiete unter Berücksichtigung in der Pflegefachassistentenausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten und
- kann aufgrund weiterer Anrechnungen gemäß § 60 GuKG auf **mindestens 15 Monate** reduziert werden.

Die Organisation und Durchführung von verkürzten Ausbildungen gemäß § 44 GuKG für Pflegefachassistent:innen einschließlich der **Anrechnungen gemäß § 60 GuKG** und der Festlegung eines Ausbildungsprogramms, das gegebenenfalls in weniger als zwei Jahre abgeschlossen werden kann, obliegt der Leitung der Ausbildung.

4. Keine Teilzeitausbildungen:

Wie in Punkt II.3. ausgeführt, besteht die bisher in § 44 Abs. 2 GuKG vorgesehene Möglichkeit von Teilzeitausbildungen, deren Abschluss innerhalb von höchstens vier Jahren möglich war, nicht mehr.

Dies bedeutet, dass zur Sicherstellung des Abschlusses der Ausbildung bis spätestens Ende 2026 auch die verkürzten Ausbildungen zwar im Rahmen Dienstverhältnisses, aber im Rahmen des noch zur Verfügung stehenden Zeitfensters **grundsätzlich als Vollzeitausbildung** durchzuführen ist.

5. Zielgruppenspezifische FH-Bachelorstudiengänge

Neben der oben geschilderten auslaufenden Möglichkeit für Pflegeassistentenberufe, das DGKP-Diplom noch auf Sekundarstufe zu erlangen, sollte der Fokus der Höherqualifizierung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege auf die bereits derzeit bestehenden Möglichkeiten der Absolvierung von zielgruppenspezifischen Fachhochschul-Bachelorstudiengängen in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. das Absolvieren von (verkürzten) FH-Bachelorstudiengängen gelegt werden; dies insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeit von Weiterqualifizierungen im tertiären Bereich.

Es wird um gefällige Kenntnisnahme, entsprechende Veranlassungen und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (www.sozialministerium.at) veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 18. August 2023

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither